



Folgetermin mit dem BMWV am 25.11.2025

**Transparenz und Sicherheit im Gassektor:
Gesetzliche Optionen zum Schutz kritischer
Infrastrukturen (KRITIS)**



Ansprechpartner
für **Politik** und
Öffentlichkeit

Fernleitungs-
NETZbetreiber

12

LEITUNGSNETZ
in Kilometern

> 40.000

www.fnb-gas.de

Netzentwicklung
Gas und
Wasserstoff

Koordination
des **fachlichen**
Austauschs
der Mitglieder

Zusammen-
schluss der
überregionalen
GAStransport-
unternehmen

Mitarbeitende
bei den FNB

> 3.500

Einleitung

Impulse für mehr Resilienz: Bewusstsein für Risiken schaffen und KRITIS schützen

- Bereits heute werden über Transparenzplattformen, Planfeststellungs- und Netzentwicklungsplänen sowie den Infrastrukturatlas sensible Daten aus dem Netzbetrieb (z.B. Anlagenstandorte, Leitungsverläufe, Kapazitätsdaten) zu Zwecken umweltrechtlicher Transparenz (ungeschützt) veröffentlicht. Damit steigt auch das Risiko von Datenmissbrauch (z. B. für Sabotageakte).
- Um sicherheitspolitische Risiken zu minimieren, sollte die Öffentlichkeitsbeteiligung in KRITIS-Bereichen kontextsensitiv und risikoorientiert gestaltet werden. Statt pauschaler Veröffentlichungspflichten sind abgestufte Formen der Transparenz erforderlich.
- FNB Gas empfiehlt, gesetzliche Ausnahmeregelungen zu schaffen, um Veröffentlichungspflichten von KRITIS-Betreibern klar zu begrenzen und die Offenlegung kritischer Daten verbindlich einzuschränken.
- Erstrebenswert ist eine Beschränkung des Datenzugriffs auf die zuständigen Behörden, mit Ausnahmeregelungen für etwa wissenschaftliche Einrichtungen, sofern gesetzlich sichergestellt ist, dass keine Rohdaten weitergegeben oder veröffentlicht werden, die Rückschlüsse auf einzelne KRITIS-Elemente oder deren Standort ermöglichen.

Ansatzpunkte für gesetzgeberische Anpassungen

- Grundsätzlich sind Anpassungen im europäischen und nationalen Recht denkbar. Innerhalb des Umweltrechts bestehen jedoch nur begrenzte Möglichkeiten, da sämtliche umweltrechtlichen Vorgaben auf europäischem Recht beruhen.
- Deutlich größerer Handlungsspielraum besteht im Bereich der Transparenzplattformen, insbesondere im Zusammenhang mit der Plattform SMARD (§ 111d EnWG) und der nationalen Transparenzplattform (§ 111g EnWG).
- Die FNB empfehlen daher,
 1. aufgrund der geplanten Schnittstellen zwischen Marktstammregister und SMARD, die ersatzlose Streichung des § 111g EnWG. Dies soll verhindern, dass Stamm-, Geodaten und Bewegungsdaten problemlos kombiniert und ausgewertet werden können (siehe Tabelle 1).
 2. Anpassungen im VwVfG, im UVPg, im ROG, im UIG, im IFG und im GeoZG vorzunehmen, um die Öffentlichkeitsbeteiligung so einzuschränken, dass eine ungeschützte Veröffentlichung sensibler Daten verhindert wird (siehe Tabellen 2–5). Diese Anpassungen müssen mit den Ausnahmetatbeständen des internationalen und europäischen Rechts vereinbar sein, da sie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie der Landesverteidigung dienen.

Unabhängig von den vorgeschlagenen Anpassungen sollte zumindest sichergestellt werden, dass die bestehenden Transparenzpflichten nicht weiter ausgeweitet werden, wie es derzeit erwogen wird. Eine weitergehende Offenlegung sensibler Daten würde die Angriffsfläche von KRITIS deutlich erhöhen und die Versorgungssicherheit in Deutschland nachhaltig gefährden.

Backup



Tabelle 1 Anpassungsmöglichkeiten im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Artikel	Absatz/Nummer	Konkreter Regelungsinhalt	Begründung
§ 111d – Informationsplattform	Abs. 1 - 4	(1) Die Bundesnetzagentur errichtet und betreibt spätestens ab dem 1. Juli 2017 eine elektronische Plattform, um der Öffentlichkeit jederzeit die aktuellen Informationen insbesondere zu der Erzeugung von Elektrizität, der Last, der Menge der Im- und Exporte von Elektrizität, der Verfügbarkeit von Netzen und von Energieerzeugungsanlagen sowie zu Kapazitäten und der Verfügbarkeit von grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen zur Verfügung zu stellen (nationale Informationsplattform). [...] sowie 3. zur Übermittlung von Daten zu Erzeugungseinheiten mit einer installierten Erzeugungskapazität zwischen 10 Megawatt und 100 Megawatt.	Die von der BNetzA betriebenen Plattformen (Marktstammdatenregister (§§ 111e und 111f EnWG), SMARD (§ 111d EnWG), nationale Transparenzplattform (§ 111g EnWG)) enthalten öffentlich zugängliche Stamm- und Bewegungsdaten. Aufgrund der geplanten Schnittstelle(n) zwischen Marktstammdatenregister einerseits (Stamm-/Geodaten zu Anlagen der Medien Strom, Gas und Wasserstoff) und SMARD andererseits (Bewegungsdaten zu den Medien Strom, Gas und Wasserstoff) können Stamm-/Geodaten aus dem Marktstammdatenregister und Bewegungsdaten aus SMARD problemlos zusammengetragen, kombiniert, aufbereitet und ausgewertet werden.
§ 111e – Marktstammdatenregister	Abs. 1, Nr. 3	„und 3. die Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent darzustellen.“	
	Abs. 6	„und welche organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Datenverfügbarkeit getroffen wurden.“	
§ 111f – Verordnungsermächtigung zum Marktstammdatenregister	Abs. 9	9. die Art und den Umfang der Veröffentlichung der im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen, der Anforderungen an die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems sowie unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,	
§ 111g – Festlegungskompetenz, Datenerhebung und - verarbeitung; Einrichtung und Betrieb einer nationalen Transparenzplattform	Abs. 1, Nr. 4	Die nach Satz 1 durch die Bundesnetzagentur Verpflichteten haben bei der Übermittlung von Daten an die Bundesnetzagentur Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen. Erfolgt eine Kennzeichnung nicht, kann die Bundesnetzagentur von ihrer Zustimmung zur Veröffentlichung ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen.	
	Abs. 2-3	(2) Die Bundesnetzagentur kann die ihr vorliegenden energiewirtschaftlichen Daten, insbesondere die nach Absatz 1 erhobenen Daten, insbesondere auf der Transparenzplattform nach Absatz 3 veröffentlichen. [...] (3) Die Daten sollen frei zugänglich sein und von den Nutzern gespeichert werden können.	

Tabelle 2 Anpassungsmöglichkeiten im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Artikel	Absatz/Nummer	Konkreter Regelungsinhalt	Begründung
§ 25 Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	Abs. 3	(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). [...] Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nicht bei Vorhaben der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 2 Absatz 10 im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG).	Die vorgeschlagenen Anpassungen im VwVfG, im UVPfG, im ROG, im UIG, im IFG und im GeoZG dürften mit den Ausnahmetatbeständen des internationalen und europäischen Rechts vereinbar sein, da sie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Landesverteidigung dienen. Eine Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei KRITIS kann daher rechtlich gerechtfertigt sein, um Missbrauch und Sicherheitsrisiken zu vermeiden.
§ 27c Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit	Abs. 4	(4) Bei Vorhaben von Vorhabenträgern, welche unter § 2 Absatz 10 im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) fallen, erfolgt eine Erörterung mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit anerkannten Vereinigungen im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), welche jeweils zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet sind.	
§ 72 Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren	Abs. 2	(2) [...] Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Behörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt macht. Eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt nicht bei Vorhaben von Vorhabenträgern, welche unter § 2 Absatz 10 im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) fallen.	

Tabelle 3a Anpassungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der [Richtlinie 2001/42/EG](#) über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und [Richtlinie 2011/92/EU](#) die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Gesetz	Artikel/Nummer	Konkreter Regelungsinhalt	Begründung
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)	§ 3 Grundsätze für Umwelt-prüfungen	[...] Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Bei Vorhaben von kritischen Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) werden Umweltprüfungen ausschließlich unter Beteiligung anerkannter Vereinigungen im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), welche zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet sind, durchgeführt.	Siehe Tabelle 2
	§ 18 (1) Beteiligung der Öffentlichkeit	(1) Die zuständige Behörde beteiligt die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. [...]. Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen. Bei Vorhaben von kritischen Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) beteiligt die zuständige Behörde ausschließlich anerkannte Vereinigungen im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), welche zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet sind, zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.	

Tabelle 3b Anpassungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und Richtlinie 2011/92/EU die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Gesetz	Artikel/Nummer	Konkreter Regelungsinhalt	Begründung
Raumordnungsgesetz (ROG)	§ 9 (1) Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen	(1) Die anerkannten Vereinigungen im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), welche zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet sind, Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten. [...] Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.	
	§ 9 (2) Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen	(2) Die planaufstellende Stelle beteiligt die anerkannten Vereinigungen im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig; sie gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht. Dazu sind die in Satz 1 genannten sowie weitere nach Einschätzung der planaufstellenden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen den in Satz 1 genannten Beteiligten elektronisch zu übermitteln. Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen. Bei der elektronischen Übermittlung der Unterlagen im Sinne von Satz 1 In der Bekanntmachung ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht und drei Monate nicht übersteigen soll, darauf hinzuweisen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellungnahmen abgegeben werden können, 2. die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, 3. mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist eine oder sind mehrere andere leicht zu erreichende, auch analoge Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der das Beteiligungsverfahren durchführenden Stelle angemessen und zumutbar ist. In der Bekanntmachung ist auf diese Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen.	
	§ 9 (3) Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen	(3) Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut im Internet zu veröffentlichen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten erneut elektronisch zu übermitteln ; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme kann können angemessen verkürzt werden. Die Beteiligung nach Satz 1 soll auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit sowie auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.	
	§ 9 (5) Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen	(5) Bei geringfügigen Änderungen eines Raumordnungsplans einschließlich der Ergänzung oder Aufhebung einzelner Festlegungen kann die Beteiligung auf die von der Änderung in ihren Belangen berührten Beteiligten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Öffentlichkeit und die von der Änderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, 2. nach § 8 Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurde, dass die Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden, und 3. der Meeresbereich nicht berührt ist. Satz 1 gilt auch für die vollständige oder teilweise Aufhebung von Raumordnungsplänen, die funktionslos geworden sind, weil ihre Verwirklichung aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Entwicklungen auf unabsehbare Zeit offenkundig ausgeschlossen ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 finden die Absätze 1 und 4 keine Anwendung.	

Tabelle 4 Anpassungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen zum Schutz von KRITIS

Gesetz	Artikel/Nummer	Konkreter Regelungsinhalt	Begründung
<u>Umweltinformationsgesetz (UIG)</u>	§ 8 (4) Schutz öffentlicher Belange	4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 6, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Bestand des Staates und seiner Einrichtungen einschließlich seiner Kritischen Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) ist ein bedeutsames Schutzgut der öffentlichen Sicherheit. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.	Siehe Tabelle 2
<u>Informationsfreiheitsgesetz (IFG)</u>	§ 3 (1c) Schutz von besonderen öffentlichen Belangen	c) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit sowie kritische Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG),	

Tabelle 5 Anpassungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur (INSPIRE)

Gesetz	Artikel/Nummer	Konkreter Regelungsinhalt	Begründung
Geodatenzugangsgesetz (GeoZG)	§ 12 (1) Schutz öffentlicher und sonstiger Belange	(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über Suchdienste im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 kann beschränkt werden, wenn er nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung haben kann. Der Bestand des Staates und seiner Einrichtungen einschließlich seiner Kritischen Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) ist ein bedeutsames Schutzgut der öffentlichen Sicherheit.	Siehe Tabelle 2
	§ 12 (3) Schutz öffentlicher und sonstiger Belange	(3) Gegenüber geodatenhaltenden Stellen mit Ausnahme derjenigen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. [...] 6. die internationalen Beziehungen gefährdet werden können. Der Bestand des Staates und seiner Einrichtungen einschließlich seiner Kritischen Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) ist ein bedeutsames Schutzgut der öffentlichen Sicherheit.	

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt:

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]